

§ 8a

Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag

(1) Zur Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde soll mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung abgehalten werden. In größeren Gemeinden können Einwohnerversammlungen auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn dies von Einwohnern in einer allgemein bedeutsamen Angelegenheit der Gemeinde bei dem Gemeindevorstand beantragt wird. § 8a Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Die Einwohnerversammlung wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand durch öffentliche Bekanntmachung.

(3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Er kann Sachverständige und Berater zuziehen. Der Gemeindevorstand nimmt an den Einwohnerversammlungen teil; er muss jederzeit gehört werden.

(4) Die Einwohner können beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung sie zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Stimmberechtigt bei Einwohneranträgen sind Einwohner, die am Tage der Unterzeichnung des Antrags seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben. In dem Antrag sind bis zu drei Vertrauenspersonen zu benennen, die den Einwohnerantrag gegenüber der Gemeinde vertreten.

(5) Der Einwohnerantrag ist schriftlich an die Gemeinde zu richten. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der nach Absatz 4 Satz 2 stimmberechtigten Einwohner, höchstens aber von 300 der stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde unterzeichnet ist.

(6) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeindevorstand. Die Entscheidung des Gemeindevorstands ist den Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstands können die Vertrauenspersonen binnen eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt.

(7) Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat die Gemeindevertretung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang über die beantragte Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden. Die Vertrauenspersonen sind dabei in der gleichen Sitzung anzuhören.

§ 8b

Bürgerentscheid

(1) Die Bürger einer Gemeinde können über eine Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Auch die Gemeindevertretung kann anstelle einer eigenen Entscheidung die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen; der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (Vertreterbegehren).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister obliegen,

2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und die Frage, ob die Stelle des Bürgermeisters ehrenamtlich verwaltet werden soll,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, der Mitglieder des Gemeindevorstands und der sonstigen Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Gemeindeabgaben (außer der Entscheidung über den Erhebungsmodus des gemeindlichen Straßenbeitrags nach § 11a Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben) und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 112) der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sowie über
7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung, muss es innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Es muss die zu entscheidende Frage und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern von mindestens 3 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern von mindestens 4 Prozent und in den sonstigen Gemeinden von mindestens 5 Prozent der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. § 3a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Die Vertrauenspersonen können das Bürgerbegehren bereits vor der Sammlung der Unterschriften bei dem Gemeindevorstand schriftlich anzeigen und beantragen, unverzüglich über die Zulässigkeit des beantragten Bürgerbegehrens zu entscheiden. Der Gemeindevorstand hat die Zulässigkeit festzustellen, wenn mit Ausnahme der erforderlichen Unterschriften die übrigen für das Bürgerbegehren geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. Die Entscheidung des Gemeindevorstandes ist den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

(4) Ein Bürger- oder Vertreterbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeindevorstand; die Vertrauenspersonen sind vorher anzuhören. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. Die Gemeindevertretung kann mit Zustimmung der Vertrauenspersonen Unstimmigkeiten im Wortlaut der Fragestellung des Bürgerbegehrens bereinigen. Eine Beanstandung des Zulassungsbeschlusses nach § 138 ist nur innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung zulässig.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information sowie bei Veranstaltungen der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern mindestens 20 Prozent, in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern mindestens 15 Prozent und über 50 000 Einwohnern mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden. Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide statt und werden die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen jeweils von einer ausreichenden Mehrheit so beantwortet, dass die Bürgerentscheide inhaltlich nicht miteinander zu vereinbaren sind, dann gilt die Mehrheitsentscheidung, für welche die größere Zahl von gültigen Stimmen abgegeben wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Gemeindevahlleiter in einer Sitzung des Wahlausschusses zieht.

(7) Der Bürgerentscheid, der die nach Abs. 6 erforderliche Mehrheit erhalten hat, hat die Wirkung eines Beschlusses der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern. Die §§ 63 und 138 finden keine Anwendung.

(8) Das Nähere regelt das Hessische Kommunalwahlgesetz.

Unser Gesetzesentwurf

„§ 7a

Entscheid durch die wahlberechtigten Kreisangehörigen (Bürgerentscheid)

(1) Die wahlberechtigten Kreisangehörigen können über eine wichtige Angelegenheit des Landkreises einen Entscheid beantragen (Bürgerbegehren). Auch der Kreistag kann anstelle einer eigenen Entscheidung die Durchführung eines Entscheids durch die wahlberechtigten Kreisangehörigen beschließen; der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (Abgeordnetenbegehren).

(2) Ein Entscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Kreisausschuss oder dem Landrat obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsabgeordneten, der Mitglieder des Kreisausschusses und der sonstigen Kreisbediensteten,
4. die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Kreisabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe des Landkreises,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses des Landkreises und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sowie über
7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei dem Kreisausschuss einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluss des Kreistags, muss es innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Es muss die zu entscheidende Frage und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen des

Landkreises sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Kreisausschuss ermächtigt sind. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 3 Prozent der bei der letzten Kreistagswahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Kreisangehörigen unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. § 3a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Die Vertrauenspersonen können das Bürgerbegehren bereits vor der Sammlung der Unterschriften bei dem Kreisausschuss schriftlich anzeigen und beantragen, unverzüglich über die Zulässigkeit des beantragten Bürgerbegehrens zu entscheiden. Der Kreisausschuss hat die Zulässigkeit festzustellen, wenn mit Ausnahme der erforderlichen Unterschriften die übrigen für das Bürgerbegehren geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. Die Entscheidung des Kreisausschusses ist den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

(4) Ein Bürgerbegehren oder ein Abgeordnetenbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durch die wahlberechtigten Kreisangehörigen durchgeführt worden ist. Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Kreisausschuss. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn das für die Durchführung der verlangten Maßnahmen zuständige Kreisorgan diese beschließt. Der Kreisausschuss kann mit Zustimmung der Vertrauenspersonen Unstimmigkeiten im Wortlaut der Fragestellung des Bürgerbegehrens bereinigen. Eine Beanstandung des Zulassungsbeschlusses nach § 54 in Verbindung mit § 138 der Hessischen Gemeindeordnung ist nur innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung zulässig.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den wahlberechtigten Kreisangehörigen die von den Kreisorganen vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information sowie bei Veranstaltungen des Landkreises zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Kreisorgane.

(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Kreisangehörigen beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Kreistag die Angelegenheit zu entscheiden. Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide statt und werden die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen jeweils von einer ausreichenden Mehrheit so beantwortet, dass die Bürgerentscheide inhaltlich nicht miteinander zu vereinbaren sind, dann gilt die Mehrheitsentscheidung, für welche die größere Zahl von gültigen Stimmen abgegeben wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Kreiswahlleiter in einer Sitzung des Wahlausschusses zieht.

(7) Der Bürgerentscheid, der die nach Abs. 6 erforderliche Mehrheit erhalten hat, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Kreistages. Der Kreistag kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern. § 34 und § 54 in Verbindung mit § 138 der Hessischen Gemeindeordnung finden keine Anwendung.

(8) Das Nähere regelt das Hessische Kommunalwahlgesetz.